

**Handwerkerbücher-Ausstellung.** — Wie die Buchhdlg. M. Kögler in Merzig (Saargebiet) im Bbl. Nr. 207, S. 11543 bekanntmacht, kann sie auf der landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausstellung für das gesamte Saargebiet, die vom 13.—21. September 1924 in Merzig stattfindet, noch Bücher über Gewerbekunde zur Ausstellung bringen. Hauptsächlich kommen in Frage Bücher für Schuhmacher, Schlosser, Schmiede, Hufschmiede, Elektrotechniker, Installateure sowie überhaupt alle Handwerkerbücher. Sofortige Einsendung einschlägiger Werke ist jedoch nötig.

**Buchausstellung zur Jugendspieltagung zu Frankfurt am Main.** — In Frankfurt am Main wird vom 15. bis 17. September eine Tagung über das Jugendspiel stattfinden, die die Zentralstelle für Erziehung und Unterricht gemeinsam mit dem Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung, dem Bühnenvolksbund und dem Verband deutscher Volkstheatern veranstaltet. Anlässlich der Tagung wird im Volkshaus in Frankfurt durch die Rhein-Mainische Verbandsbuchhandlung eine Ausstellung solcher Schriften stattfinden, die sich auf das Jugendspiel im besonderen oder auf die Jugendbewegung als Träger des Jugendspiels im allgemeinen beziehen. Verleger einschlägiger Literatur werden gebeten, je ein Exemplar der betreffenden Bücher zur Ausstellung einzusenden. Von den durch die Veranstalter der Tagung auf Grund einer Prüfung zu empfehlenden Büchern werden alsdann Exemplare zum Verkauf angefordert werden. Die Sendungen sind zu richten an den Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung, Frankfurt a. Main, Palais Thurn und Taxis, Große Eschenheimer Straße 26.

**Kunstaussstellung in Berlin.** — Das Amelang'sche Graphische Kabinett in Charlottenburg, Kantstr. 164, stellt im September aus: Ernst Oppler, Berlin, Elsa von Arnim, Berlin, Ludwig Rath, Berlin (Gemälde, Aquarelle, Pastelle und Graphik). Eintritt frei!

**Kammerkunstabende.** — Auch im kommenden Winterhalbjahr wird die Berliner Buch- und Kunsthandlung Neuf & Pollack ihre Kammerkunstabende veranstalten, die aus Autorenvorlesungen auf literarischem und wissenschaftlichem Gebiete usw. bestehen. GleichermäÙe werden auch die Verlags-Ausstellungen wie in den vorigen Jahren fortgesetzt werden, da sie bei dem blüherliebenden Publikum großen Anklang gefunden haben.

**Konkurse im August 1924.** — Nachdem im Juli der Höhepunkt der Konkursöffnungen (mit 1185 neuen Konkursen) erreicht war, ist im August ein Rückschlag erfolgt. Es wurden nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift »Die Bank« 792 Konkurse neu eröffnet. Ein Vergleich mit dem August 1923 offenbart allerdings noch immer ein krasses Mißverhältnis, denn die damalige Ziffer beschränkte sich auf 9 Konkurse.

**Vorauszahlung des Vertragspreises und Anspruch auf Anwerdung.** — In dieser Frage fällt das Reichsgericht am 29. April 1924 einen interessanten Urteilspruch, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Im Herbst 1921 wurde ein Abonnement auf einen englischen Sprachkursus mit einem Institut eingegangen. Die 100 Stunden konnten beliebig verteilt werden, mußten jedoch bis zum März 1923 beendet sein. Das Honorar wurde im voraus in voller Höhe entrichtet. Im Dezember 1922, als noch 61 Stunden nicht genommen waren, verweigerte das Institut die weitere Erfüllung des Vertrages, wenn nicht mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung eine angemessene Nachzahlung geleistet würde. Landgericht Berlin und Kammergericht bestätigten das Verlangen des Instituts als zu Recht bestehend, während das Reichsgericht einen gegensätzlichen Standpunkt einnahm und ausführte: Dem Kammergericht ist darin beizutreten, daß sich die Beklagte (Sprachinstitut) dem an sich begründeten Klageanspruch gegenüber auf die seit Vertragsabschluß eingetretene Geldentwertung nicht berufen kann. Denn sie hat vom Kläger (Kursusnehmer) die volle Gegenleistung für die von ihr zu leistenden Dienste alsbald erhalten, nicht bloß dem Betrage nach, sondern auch in dem Werte, den beide Teile bei Vertragsabschluß als den richtigen und angemessenen Gegenwert für die Verpflichtung der Beklagten angesehen haben. Der Kläger hat sich also von seiner Verpflichtung in vollem Umfange befreit, ehe sie von der Geldentwertung betroffen werden konnte. Diese hat, wie bereits der Berufungsrichter zutreffend betont hat, im vorliegenden Falle ein Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen nicht herbeigeführt. In welcher Weise die Beklagte die vom Kläger im voraus gezahlten Unterrichtsgelder verwandt hat, ist unerheblich. Sie mag sie nicht wertbeständig angelegt haben, dazu auch nicht in der Lage gewesen sein. Der Betrag aber verstärkte die

der Beklagten für den Betrieb ihrer Unterrichtsanstalt zur Verfügung stehenden Mittel. Sie war in der Lage, das Geld zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben zu verwenden, ein Vorteil, den ihr die spätere Geldentwertung nicht mehr hat nehmen können. Auf der anderen Seite vermochte der Kläger aus dem Betrage, den er der Beklagten bezahlt hatte, Nutzen nicht mehr zu ziehen, seine Entwertung nicht mehr zu hindern. Diese Interessenlage wird auch nicht dadurch entscheidend beeinflusst, daß sich die Beklagte zu den versprochenen Unterrichtsleistungen etwa 1½ Jahre hindurch bereit halten mußte. Dafür stand ihr eben schon während dieser ganzen Zeit die vom Kläger gezahlte Geldsumme zur Verfügung. Die Beklagte hat schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch die Kaufkraft der Goldmark in Deutschland seit Vertragsabschluß erheblich gesunken sei. Für hundert Unterrichtsstunden habe der Kläger seinerzeit etwa 60. — Goldmark gezahlt, während die Beklagte dafür heute als angemessenen Betrag 300. — Goldmark fordern müsse. Ganz abgesehen davon, daß nicht die heutige Wirtschaftslage, sondern die zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht der Beurteilung zugrunde zu legen ist, geht diese Erwägung schon deshalb fehl, weil sie nur beweisen kann, daß sich die Beklagte jetzt einen höheren Gegenwert für ihre Leistung ausbedingen würde, als sie sich bei Vertragsabschluß vom Kläger hat versprechen lassen. Eine Erhöhung dieses Gegenwertes kann sie aber auch bei Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte nicht verlangen. Die Aufwertung, wie sie die Rechtsprechung bei gegenseitigen Verträgen für billig erachtet, soll die durch die Geldentwertung verursachte Herabminderung des bei Vertragsabschluß vorausgesetzten Wertes der Geldleistung in angemessener Weise ausgleichen. Für eine Steigerung dieses Wertes über das vertragliche Maß hinaus fehlt es an einem Anlaß (R.-Z. III 563/23). — Dieses Urteil verdient für ähnlich gelagerte Fälle des kaufmännischen Geschäftslebens weitgehende Beachtung. M.

**Die Wirtschaftslage auf dem Materialienmarkt.** — Der Materialienmarkt ist im allgemeinen fest geblieben, hat aber doch auf verschiedenen Gebieten ein eigenartiges Gesicht angenommen. Preiserhöhungen für verschiedene Gruppen stehen bevor, zum Teil Preiserhöhungen, die wenig Berechtigung haben, wenigstens dann, wenn es sich um rein deutsche Erzeugnisse handelt.

**Betriebsstoffe:** Für Öl, Schmieröle, Benzine, Benzole, Petroleum usw. ist der Preis unverändert und fest geblieben. Aber das Angebot ist nicht mehr so rege wie vor einigen Wochen, da es möglich war, unter den veröffentlichten Preisen zu kaufen. Heute ist ein Nachgeben so ziemlich ausgeschlossen; es ist also eine indirekte Verteuerung eingetreten. Terpentine haben eine bedeutende Preiserhöhung erfahren. Den Anfang machte Amerika, indem es das amerikanische Terpentinen um 50% erhöhte. Das deutsche Terpentinen hat durch die Erhöhung der amerikanischen Ware eine Preiserhöhung um 20 bis 30% erfahren. In der Preiserhöhung sind auch die finnischen Terpentine einbegriffen. Infolge dieser bedeutenden Preiserhöhung ist es für die graphischen Betriebe so ziemlich ausgeschlossen, gute Terpentine noch zu Waschwedern zu verwenden. Es muß also zu den im Handel befindlichen Waschwedern, die ja heute gleich gut, aber um 50% und mehr billiger zu haben sind, übergegangen werden.

**Papier, Pappen:** In beiden Gruppen ist das Geschäft noch lustlos. Die Preise sind fest. Es kommt noch häufig vor, daß die festgesetzten Konventionenpreise unterboten werden, um ein Geschäft zu machen und die Arbeiter weiter zu beschäftigen.

**Altpapier:** Das Geschäft ist ruhig mit ganz geringem Umsatz und sehr mäßigem Angebot. Es ist in Kürze mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Altpapierpreise anziehen.

**Papierwaren, Briefumschläge usw.:** Das Geschäft ist nur etwas lebhafter im Hinblick auf die kommende Eindeckung für die Festzeit mit Briefkassetten, Luxuspapieren usw. Der Umsatz in den gewöhnlichen Geschäftsbriefumschlägen ist sehr mäßig, und es werden noch heute Briefumschläge zu Preisen angeboten, mit denen tatsächlich kaum die Herstellungskosten gedeckt sein können.

**Buchbinder-Einbandstoffe, Seftgaze, Wüchertuche:** Die Preise sind fest. Für einzelne Artikel ist eine kleine Steigerung von 1—5% in den Fabriken eingetreten. Diese Steigerung wirkt sich beim Verbraucher heute noch nicht aus. Doch muß auch der Verbraucher damit rechnen, daß eine kleine Preiserhöhung für einzelne Arten der Stoffe, besonders für Seftgaze, eintritt. Genau so sind in den Spinnereien die Baumwollzwirnpreise um einige Prozent erhöht worden.

**Molestin:** Druck- und Buchbindermolestine sind im Preise unverändert. Leider sind sie aber nicht in genügenden Qualitäten